

RS Vwgh 1994/11/17 94/18/0718

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FrG 1993 §18 Abs1 Z1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z2;

FrG 1993 §19;

MRK Art8 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/04 94/18/0217 2

Stammrechtssatz

Es ist irrelevant, daß es beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand seitens des Fremden noch zu keinem Unfall mit Personenschaden oder Sachschaden gekommen ist; ebensowenig rechtserhebliche Bedeutung hat die Höhe der wegen der Verwaltungsübertretung verhängten Geldstrafen.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180718.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>